

Ernst Ritz
Kradolfstrasse 62
8583 Sulgen

EINGANG GR		
22. OKT. 2008		
08	EA 11	56

Einfache Anfrage

betreffend

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Vermögensverlust der EKT Holding AG

Das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT Holding AG), eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft, die zu 100 Prozent im Besitz des Kantons Thurgau ist, hat durch den Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehman Brothers einen mutmasslichen Verlust von 28 Millionen Franken erlitten. Der Verlust beträgt 40 Prozent des Finanzvermögens der AG. Der Verwaltungsrat hat dem Leiter Finanzen und Administration der EKT Holding AG den Rücktritt nahegelegt, ihn per sofort freigestellt und Strafanzeige gegen ihn erstattet.

Der Regierungsrat vertritt gegenüber der EKT Holding AG die Interessen des Kantons, wählt den Verwaltungsrat des EKT und delegiert eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat. Im Jahr 2002 drohte der Konkurs der Mittel-Thurgau-Bahn MThB, einer AG, an der der Kanton lediglich zu 22,4 Prozent beteiligt war. Der Regierungsrat hatte ebenfalls Einsitz im MThB-Verwaltungsrat. Damals sah sich der Regierungsrat - zur Sicherstellung einer unabhängigen Untersuchung - veranlasst, einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt mit der Untersuchung vermuteter Straftatbestände zu beauftragen. Weiter zog der Regierungsrat eine Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe der MThB AG in Betracht, verzichtete aber in der Folge darauf, weil der Bund als wichtigster Partner in der MThB AG eine Verantwortlichkeitsklage nicht unterstützte.

Da in der Interessenverflechtung zwischen Kanton und MThB und Kanton und EKT Holding AG deutliche Parallelen bestehen, ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre es aufgrund der offensichtlichen Interessenkonflikte bis in die höchsten Behörden unseres Kantons (Regierungsrat, Grosser Rat) nicht angezeigt (gewesen), einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Abklärung möglicher strafrechtlicher Tatbestände im Zusammenhang mit dem Vermögensverlust der EKT AG zu beauftragen?
2. Wurde von der Regierung eine Strafanzeige gegen den Verwaltungsrat und gegen die Geschäftsleitung der EKT Holding AG geprüft oder in Betracht gezogen?
3. Wurde eine Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe der EKT Holding AG geprüft, die - im Unterschied zum Fall MThB - diesmal weitgehend in der Kompetenz des Regierungsrates gelegen hätte (liegen würde)?
4. Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass der Regierungsrat aufgrund des von ihm beim Verwaltungsrat der EKT Holding AG eingeforderten Berichtes zum Vermögensverlust von 28 Millionen Franken rechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Organe der EKT Holding AG ergreift?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der obigen Fragen.

Sulgen, den 22. Oktober 2008

Ernst Ritz

